

G 2018-023

Verordnung über die elektronische Erfassung und Auszählung von Stimmzetteln bei Abstimmungen

vom 13. März 2018

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 13

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 35 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988¹,
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

beschliesst:

I.

1 Geltungsbereich

§ 1

¹ Die Verordnung gilt für Abstimmungen, bei denen die Stimmzettel elektronisch erfasst und ausgezählt werden.

2 Bewilligung

§ 2 *Bewilligungspflicht*

¹ Zur Einführung der elektronischen Erfassung und Auszählung von Stimmzetteln bedarf die Gemeinde der Bewilligung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes.

¹ SRL Nr. 10

² Das Bewilligungsgesuch ist dem Justiz- und Sicherheitsdepartement rechtzeitig vor dem erstmaligen Einsatz der technischen Hilfsmittel zur elektronischen Erfassung und Auszählung von Stimmzetteln einzureichen. Dem Gesuch ist das Betriebskonzept beizulegen.

§ 3 *Betriebskonzept*

¹ Im Betriebskonzept sind insbesondere die technischen und organisatorischen Abläufe der elektronischen Erfassung und Auszählung der Stimmzettel sowie die Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit aufzuzeigen.

² Das Justiz- und Sicherheitsdepartement bestimmt die Mindestanforderungen an das Betriebskonzept.

³ Anpassungen des Betriebskonzeptes nach erteilter Bewilligung sind dem Justiz- und Sicherheitsdepartement mitzuteilen.

3 Anforderungen

§ 4 *Verantwortlichkeit*

¹ Die Gemeinde ist für die Einhaltung der Vorschriften gemäss den §§ 5 und 6 verantwortlich.

§ 5 *Gewährleistung der Abläufe*

¹ Der fehlerfreie Betrieb der technischen Hilfsmittel und die Einhaltung der im Betriebskonzept vorgegebenen Abläufe sind zu gewährleisten.

² Die Abläufe der elektronischen Erfassung und Auszählung der Stimmzettel sind nach jeder Abstimmung zu überprüfen und wenn nötig sind Massnahmen zu ergreifen.

³ Vor und während jeder Abstimmung sind Stichproben von elektronisch erfassten und ausgezählten Stimmzetteln zu erheben und das Ergebnis ist zu überprüfen. Zur Überprüfung des Ergebnisses darf nicht das gleiche Verfahren verwendet werden wie zur Erhebung der Stichprobe.

⁴ Die Grösse der Stichprobe ist in Absprache mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement festzulegen.

§ 6 *Datensicherheit*

¹ Die Datensicherheit ist mit geeigneten Massnahmen zu gewährleisten.

² Die durch die elektronische Erfassung und Auszählung der Stimmzettel erhobenen Daten sind nach der rechtsverbindlichen Feststellung der Abstimmungsergebnisse zu vernichten.

4 Elektronisch lesbare Stimmzettel

§ 7 *Beschaffenheit der Stimmzettel*

¹ Die Abstimmungsfragen der eidgenössischen, der kantonalen und der kommunalen Abstimmungen sind deutlich voneinander getrennt auf einem gemeinsamen Stimmzettel aufzuführen. Sie sind fortlaufend zu nummerieren.

² Die Abstimmungsfragen des Bundes werden auf dem Stimmzettel an erster Stelle, kantonale Abstimmungsfragen an zweiter Stelle und kommunale Abstimmungsfragen an dritter Stelle aufgeführt.

³ Die amtlich veröffentlichten eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungsfragen sind auf dem Stimmzettel einschliesslich Hervorhebungen integral zu übernehmen.

⁴ Den Abstimmungsfragen sind Antwortfelder zum Ankreuzen beizufügen.

§ 8 *Genehmigung der Stimmzettel*

¹ Die elektronisch lesbaren Stimmzettel sind dem Justiz- und Sicherheitsdepartement spätestens acht Wochen vor dem Abstimmungstag zur Genehmigung einzureichen.

§ 9 *Beschaffung der Stimmzettel*

¹ Elektronisch lesbare Stimmzettel sind von der Gemeinde auf eigene Kosten zu beschaffen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verordnung tritt am 15. April 2018 unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes² in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 13. März 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

² Vom Bund genehmigt am 21. März 2018.

**Verordnung
zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und
Behörden in Zivil-, Straf- und
verwaltungsgerichtlichen Verfahren
(Justizverordnung, JusV)**

Änderung vom 6. Dezember 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 262
Aufgehoben: –

*Das Kantonsgericht des Kantons Luzern
beschliesst:*

I.

Verordnung zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizverordnung, JusV) vom 26. März 2013¹ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 84 Abs. 1

¹ Das Pensum des Friedensrichters oder der Friedensrichterin beträgt

- a. (*geändert*) im Kreis Luzern 70 Stellenprozent,
- d. (*geändert*) im Kreis Willisau 70 Stellenprozent.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹ SRL Nr. 262

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 6. Dezember 2017

Im Namen des Kantonsgerichtes
Der Präsident: Marius Wiegandt
Die Generalsekretärin: Barbara Koch

G 2018-025

Beschluss über den kantonalen Anteil an der Abgeltung der stationären Leistungen von Spitälern und Geburtshäusern ab dem Jahr 2019

vom 27. März 2018

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 800g

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 6b des Spitalgesetzes vom 11. September 2006¹,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

I.

Ziff. 1 *Kantonaler Anteil*

¹ Der kantonale Anteil an der Abgeltung der stationären Leistungen von Spitälern und Geburtshäusern beträgt ab 1. Januar 2019 55 Prozent.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹ SRL Nr. 800a

IV.

Der Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 27. März 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

G 2018-026

Beschluss über den kantonalen Anteil an der Vergütung der Kosten der Akut- und Übergangspflege ab dem Jahr 2019

vom 27. März 2018

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 867g

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 9 und 10 des Betreuungs- und Pflegegesetzes vom 13. September 2010¹,

auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

I.

Ziff. 1

¹ Der kantonale Anteil an der Vergütung der Kosten der Akut- und Übergangspflege, den die Gemeinde am Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person zu übernehmen hat, beträgt ab 1. Januar 2019 55 Prozent.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹ SRL Nr. 86Z

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen

Luzern, 27. März 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Inhalt

23. Verordnung über die elektronische Erfassung und Auszählung von Stimmzetteln bei Abstimmungen	113
24. Verordnung zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizverordnung, JusV)	117
25. Beschluss über den kantonalen Anteil an der Abgeltung der stationären Leistungen von Spitälern und Geburtshäusern ab dem Jahr 2019	119
26. Beschluss über den kantonalen Anteil an der Vergütung der Kosten der Akut- und Übergangspflege ab dem Jahr 2019	121